

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über das bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängige

Dopingverfahren Alfred SEYER (Bogenschießen)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria: Freispruch

Gegen den Athleten Alfred Seyer (Bogenschießen) wurde am 30.10.2008 ein Prüfantrag von der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA Austria) wegen eines Verstoßes gegen geltende Anti-Doping Bestimmungen bei der zuständigen Rechtskommission der NADA Austria eingebracht.

In diesem wurde ihm vorgeworfen, am 28.9.2008 bei einer an ihm vorgenommenen Dopingkontrolle bei der "ÖSTM Bogenschießen Disziplin: Instinktiv" auf die verbotenen Substanzen "Metoprolol, Prednisolone und Prednisone sowie Alkohol >0,10mg/l" positiv getestet worden zu sein.

Der Athlet Alfred Seyer hat auf die Analyse der B-Probe verzichtet.

Nach der Geschäftsordnung der Rechtskommission war ein Verfahren gegen den Athleten Alfred Seyer bei dieser einzuleiten und eine mündliche Verhandlung binnen 8 Wochen anzuberaumen.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat in ihrer Verhandlung am 5.12.2008 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorgelegenen Beweise den Athleten Alfred Seyer vom Vorwurf des Verstoßes gegen die Anti-Doping Bestimmungen, indem in seinem Körper am 28.9.2008 bei einer gegen ihn rechtmäßig angeordneten Dopingkontrolle bei der "ÖSTM Bogenschießen Disziplin: Instinktiv" die verbotenen Substanzen "Metoprolol, Prednisolone und Prednisone sowie Alkohol >0,10mg/l", vorgefunden wurden, freigesprochen.

Nach Ansicht der Rechtskommission traf den Athleten Alfred Seyer kein Verschulden an dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

Der Athlet Alfred Seyer hat alle Medikamente, welche er aufgrund einer vor mehreren Jahren bei ihm durchgeführten Nierentransplantation medizinisch indiziert einnehmen muss, bei der Dopingkontrolle ordnungsgemäß angegeben. Zwar konnte er mangels Kenntnis des Erfordernisses der Beischaftung einer für diese aufgrund der darin enthaltenen verbotenen Substanzen erforderlichen medizinischen Ausnahmegenehmigung keine solche bei der Dopingkontrolle vorweisen, jedoch hat er eine solche unmittelbar danach beantragt, welche ihm auch von der medizinischen Ärztekommision der NADA Austria vollständig bewilligt wurde. Der Athlet Alfred Seyer hat glaubwürdig dargelegt, nicht ausreichend über die Erfordernisse der Beischaftung einer entsprechenden medizinischen Ausnahmegenehmigung in seinem Fall

informiert worden zu sein, andernfalls er eine solche jedenfalls beantragt hätte (Diese hätte er auch - wie sich aus dem Verfahren ergeben hat - anstandslos erhalten). Hinsichtlich des bei ihm weiters vorgefundenen über der für Bogenschießen "In-Competition" zulässigen Grenzmenge von 0,10 mg/l liegenden Alkoholwertes von 0,11 mg/l ergab das Verfahren, dass der Athlet während des eigentlichen Bogenschießens keinen Alkohol in seinen Körper gehabt hat. Vielmehr hat er nach Beendigung des eigentlichen Bogenschießens, jedoch noch vor der Siegerehrung diese Grenzwertüberschreitung erst durch ein "Sieges-Glas-Bier" erreicht. Der Athlet Alfred Seyer hat auch diesbezüglich glaubwürdig dargelegt, dass er nicht darüber informiert wurde, dass der für die Dopingkontrolle relevante Wettkampf erst nach der Siegerehrung und nicht nach dem Ende des eigentlichen Bogenschießens für alle Teilnehmer als beendet gilt. Vielmehr wurde ihm mitgeteilt, dass nach Beendigung des eigentlichen Bogenschießens für alle Teilnehmer das Alkoholverbot im Wettkampf als aufgehoben gilt.

Im Rahmen des Verfahrens waren aber für die Rechtskommission zum wiederholten Male erhebliche Informationsdefizite bzw. ein leichtfertiger Umgang mit dem Problem des Dopings im Sport durch Unkenntnis, den Anti-Doping-Bestimmungen (samt Verbotsliste und allfälligem Erfordernis medizinischer Ausnahmegenehmigungen) unterworfen zu sein, erkennbar. Dies betrifft insbesondere Bereiche von sogenannten Randsportarten, welche quasi als Amateur- oder Hobbysportler unter Aufbringung eigener finanzieller Mittel betrieben werden. Derartige Defizite dürfen jedoch nach Ansicht der Rechtskommission grundsätzlich nicht zu Lasten des einzelnen Sportlers gehen. Vielmehr müssen sich alle Vereine sowie die dahinterstehenden Verbände dem - durch den vorliegenden Fall wieder bestätigten - Problem der nach wie vor bestehenden erheblichen Informationsdefizite über die Gültigkeit der Anti-Doping-Bestimmungen (samt allenfalls erforderlicher Beischaffung medizinischer Ausnahmegenehmigung vor Einnahme beabsichtigter Medikamente) auch für diese Sportler stellen, insbesondere wenn diese an nationalen oder internationalen Meisterschaften teilnehmen, sohin Leistungssportler iSd ADBG sind, und noch intensiver als bisher bei ihren Mitgliedern Aufklärungsarbeit über das Problem Doping im Sport leisten, um derartige Fälle in Zukunft zu vermeiden.

Gerade aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles, welche letztlich zum Freispruch geführt haben, hat aber die Rechtskommission mit Nachdruck auch festzuhalten, dass die mangelhafte oder fehlende Information über das Problem des Dopings im Sport durch den Verein oder den dahinterstehenden Verband jedoch keinesfalls einen Freibrief für den einzelnen Sportler darstellt, sich nicht mit dem Problem des Dopings im Sport selbständig auseinander zu setzen, da nach wie vor gilt, dass alles was im Körper des Sportlers gefunden wird, diesem auch zuzurechnen ist, sohin er sich selbst zu erkundigen hat, ob er beabsichtigte Medikamente auch einnehmen darf und wenn er dieser Erkundungspflicht nicht nachkommt, auch die allenfalls daraus resultierenden Konsequenzen der Einnahme verbotener Substanzen zu tragen hat.

Der Athlet Alfred Seyer hat auf Rechtsmittel verzichtet, sodass die Entscheidung der Rechtskommission nach § 17 Abs 2 AntiDoping Bundesgesetz in Österreich rechtskräftig ist.

Wien, am 15.12.2008

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, @nada.at
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, .schwab@nada.at

Seite 2 von 2